



Unionsrechtliche Vorgaben zu Voraussetzungen, konkretem Umfang und konkreter Gestaltung von beitragsunabhängigen existenzsichernden Leistungen bestehen nicht. Vielmehr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Urteilen Brey und Dano anerkannt, dass die Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Leistungen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt. Unionsrechtliche Vorgaben betreffend den Bereich der Existenzsicherung regeln nicht die Ausgestaltung der existenzsichernden Leistung selbst, sondern wirken im Wesentlichen mittelbar über das Prinzip der Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (und ggf. Ausnahmen vom Gleichbehandlungsanspruch). Demzufolge obliegt die konkrete Gestaltung etwa der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen allein Deutschland und nicht der EU. Insoweit ist mangels Durchführung des Rechts der Union bei Festlegung von Voraussetzungen und Umfang der Gewährung dieser Leistungen die Grundrechtecharta nicht anzuwenden. Dies hat der EuGH in der auch von Ihnen zitierten Rechtssache Dano (Urteil vom 11. November 2014) bestätigt.

Einige Vorschriften im Sekundärrecht der EU, die Gleichbehandlungsgebote enthalten bzgl. Leistungen, die (auch) den Bereich der Sicherung des Existenzminimums betreffen, sind nachfolgend aufgeführt.

- Die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) begründet in ihrem Artikel 24 ein Gleichbehandlungsgebot für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige. Die Ausgestaltung der Leistungsberechtigung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II orientiert sich an der Vorschrift des Artikel 24 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie.
- Die Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 ist nach dessen Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung nicht auf die soziale Fürsorge anwendbar; gemäß Artikel 3 Absatz 3 gilt die Verordnung für die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen im Sinne des Artikels 70 der Verordnung. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind solche besonderen beitragsunabhängigen Leistungen, die in Anhang X der Verordnung aufgeführt sind. In Artikel 4 der Verordnung ist ein Gleichbehandlungsgrundsatz normiert.
- Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 492/2011 vom 4. April 2011 (Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung) begründet einen Gleichbehandlungsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, und deren Kinder. Dieser Gleichbehandlungsanspruch umfasst auch den gleichen Zugang zu existenzsichernden Leistungen. Entsprechend ist die Leistungsberechtigung in § 7 SGB II ausgestaltet, denn der Leistungsausschluss für Ausländerinnen und

Seite 3 von 3

Ausländer nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.

- Artikel 12 der Richtlinie 2005/71/EG (Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung) gewährt ausländischen Forscherinnen und Forschern einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern zum Zugang zu Leistungen der Zweige der sozialen Sicherheit.
- Nach Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EG (Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des Schutzes) haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie seine eigenen Staatsangehörigen erhalten.

Vor dem Hintergrund, dass Ihr Interesse sich auf die Anwendbarkeit der EU-Grundrechtecharta bezieht, wird davon ausgegangen, dass Ihre Anfrage hiermit hinreichend beantwortet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Vogt

Beglaubigt

Vollmer

Regierungshauptsekretär

